

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Dezember 1987

4180. Richt- und Nutzungsplanung Henggart

Am 28./29. Januar 1987 setzte die Gemeindeversammlung Henggart die kommunale Richt- und Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Henggart ersuchte am 10. September 1987 um die Genehmigung der kommunalen Planung.

Der bei der Baurekurskommission IV hängige Rekurs betrifft die Abgrenzung der Bauzone im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1172. Der Ausgang des Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Erlasses. Eine Teilgenehmigung unter Ausklammerung des Rekursgrundstücks ist gemäss § 5 PBG möglich.

Die Richtplanung besteht aus Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungsplan und dem Plan der öffentlichen Bauten. Der kommunale Gesamtplan stimmt mit der übergeordneten Richtplanung überein. Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan.

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Sie gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Die Parzelle Kat.-Nr. 557 an der Rebbbergstrasse wurde auf Begehren des Grundeigentümers der Reservezone zugewiesen. Das auf dem Grundstück stehende Gebäude wird teilweise gewerblich genutzt. Durch die Umzonung des Grundstücks von der Bau- in die Reservezone wird diese Nutzweise rechtswidrig. Zudem ist diese sehr kleine Reservezone offensichtlich unzweckmässig, da weder eine Bauzonenetappierung vorliegt noch eine Unsicherheit über die künftige Nutzung der Parzelle besteht. Diese liegt vielmehr im Perimeter des amtlichen Quartierplans Weieräcker; dieses Verfahren wurde 1980 eingeleitet.

Die Festlegung einer Reservezone über das Grundstück Kat.-Nr. 557 kann deshalb nicht genehmigt werden; die Gemeinde Henggart ist einzuladen, dieses der Kernzone zuzuweisen.

Im übrigen ist die Vorlage angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Henggart vom 28./29. Januar 1987 betreffend Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffern II und III genehmigt.

II. Die das Rekursgrundstück Kat.-Nr. 1172 betreffenden Festlegungen des Zonenplans werden einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Festlegung einer Reservezone im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 557 wird nicht genehmigt. Die Gemeinde Henggart wird eingeladen, diese Parzelle der Kernzone zuzuweisen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart, 8444 Henggart (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamtplans, der Bauordnung, des Zonenplans und des Erschliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Ver-

waltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi